

Reformatoren auch in der Kopie durchaus gelungen. Es gibt wenige Bilder Behams, von denen das gesagt werden darf, von einem jedoch unbedingt, dem Porträt Leonhard Ecks, und gerade dieses wurde 1527 gemalt, welche Jahrzahl auch auf unserm Bilde sich befindet, und steht ganz deutlich unter dem Einfluß eben dieses Dürerschen Melanchthonstiches. Doch sei dem wie ihm wolle, sei Beham der Künstler oder ein anderer, jedenfalls ist die Wiedergabe des Originals durchaus würdig. Das Melanchthonporträt ist ein Kabinetstück, wie das Zwingli-Museum deren nicht viele aufzuweisen hat. **H. W.**

### **Zur Lebensgeschichte des Chronisten Bernhard Wyß.**

Mit Männern wie Konrad Türst, Petrus Nümagen, denen schon seit längerer Zeit großes Interesse zugewandt worden ist, teilt Bernhard Wyß, der dank einer von ihm verfaßten ungekünstelten Chronik der Zürcher Reformation zu etwelcher Berühmtheit gelangte Adoptivzürcher, das sonderbare Schicksal, was sein Leben betrifft, gleichwohl zu den Persönlichkeiten zu gehören, über die das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Der Neuausgabe seiner Chronik<sup>1)</sup> haben seinerzeit nur spärliche Notizen über die Person des Verfassers beigegeben werden können; sie sind aber bis auf den heutigen Tag die einzige und maßgebende Biographie dieses Mannes geblieben. Ende 1920 erschien allerdings aus der Feder des verdienten Aargauer Juristen und Historikers W. Merz das schöne Badener Wappenbuch<sup>2)</sup>, das auf Seite 346 für die Jahre 1485, 1488 und 1497 bis 1505 einen Bäcker Bernhard Wyß belegt, ohne jedoch der Möglichkeit einer Identität dieses Mannes mit dem bekannten Chronisten dieses Namens zu gedenken. Ich finde es daher angebracht, hier mit Nachdruck auf die Tatsache dieser Identität hinzuweisen und des fernern einige weitere Bausteine zu der Lebensgeschichte von Bernhard Wyß beizutragen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Chronik des Bernhard Wyß 1519—1530, hgg. von Georg Finsler in Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte I (Basel 1901). — Im folgenden mit QSRG I. zitiert.

<sup>2)</sup> Wappenbuch der Stadt Baden und Bürgerbuch. Von Walther Merz, Aarau 1920. — Im folgenden mit WBB. zitiert.

<sup>3)</sup> Die hier neu gebotenen Notizen sind lediglich Nebenprodukte, Zufallsfunde bei archivalischen Nachforschungen, die ein von Bernhard Wyß weit abliegendes Gebiet zum Ziele hatten. Hoffentlich gelingt es einem Ravensburger auf Grund der unten mitzuteilenden Namen von Verwandten doch noch, aus dortigen Archivalien etwas Sicheres über des Bernhard Wyß' Abstammung herauszuholen.

Der ums Jahr 1463 geborne<sup>4)</sup> Ravensburger Bernhard Wyß wurde 1485, und zwar während des ersten halben Jahres gegen Entrichtung einer Gebühr von sechs Pfund, Bürger von Baden im Aargau<sup>5)</sup>. Am 25. Oktober 1487 erscheint „Bernhart pfister in der vorstatt“ in der Liste derjenigen, die sich so oder so gegen das Stadtrecht von Baden vergangen hatten und jetzt dafür mit Geldstrafen belegt wurden. Seine Buße betrug ein Pfund Haller und mußte der Stadt gegenüber verbürgt werden. Ein Berufsgenosse Graner leistet für Bernhard Wyß diese Bürgschaft, welch letzterer überdies am selben Tage nebst fünf anderen Bäckern noch in eine weitere Buße von 10  $\beta$  verfällt wurde<sup>6)</sup>. Ob Bernhard Wyß damals noch Bäcker Geselle oder schon Meister, Inhaber einer eigenen Bäckerei gewesen ist, bleibt vorläufig ungewiß; denn als ihm am 12. November desselben Jahres vom Rat zu Baden Haus und Hofstatt in der Vorstadt an der Straße nach Bremgarten zugefertigt wurde, bleibt die Backofengerechtigkeit, die eigentliche Grundbedingung für den Bäcker, der im eigenen Hause seinen Beruf ausüben will, durchaus unerwähnt<sup>7)</sup>. Knappe vier Wochen später wird von einem seiner Nachbarn, Rüdger am Bach, eine Gült von 35  $\beta$ , die er auf dem Bäcker Wyß besaß, seinerseits bei einem Gültverkauf als Unterpfand eingesetzt<sup>8)</sup>. „Vff Johannis Baptiste“ 1488 wählt der

<sup>4)</sup> QSRG. I., p. XV/XVI.

<sup>5)</sup> Stadt-A. Baden: 386. IV. Seckelbuch 1485 vff Hilarye, d. h. des Verwaltungs- und Rechnungshalbjahres von Hilarii (13. I.) bis Johannis Baptistae (24. VI.), Rubrik: Ingenomen von demm burgrecht: Item 6 libra von Petterhansen [Altdorffer]; item 6 libra von Bernhart Wissen; item 6 libra von Thoman Willi; item 6 libra von Burckhart Wissen. — Vgl. WBB. p. 346. — Die QSRG. I. p. XVI gegebene Jahrzahl 1497 als Datum der Einbürgerung beruht auf dem Mißverständnis der dort zitierten Belegstelle in Barth. Frickers Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden (Aarau 1880), 5. Beilage: In der Stadt eingebürgerte Geschlechter p. 659 bis 663. Wie heute ein Vergleich mit WBB. ohne weiteres ergibt, handelt es sich hier bloß um eine Reihe von Auftretensdaten einiger Vertreter von Badener Bürgergeschlechtern, die mit Einbürgerungsdaten nicht das geringste zu tun haben.

<sup>6)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 201.

<sup>7)</sup> Unten Beilage I. — So auffallend auf den ersten Blick dieser Mangel der Qualifikation eines Bäckerhauses ist, so dürfen wir den Wortlaut des Register-eintrages — denn als solcher und nichts mehr will diese Notiz aufgefaßt sein — nicht allzu sehr pressen. Da Bernhard Wyß damals rund 25 Jahre alt war, wäre es rein zeitlich sehr wohl denkbar, daß der Bäcker Geselle, der jedenfalls auf der Wanderschaft hieher gelangt, in dem lustigen und allzeit betriebsamen Badenest den Ort und die Möglichkeit gefunden zu haben glaubte, sich selbständig zu machen und um 1487 den Versuch wagte, seine Pläne in die Tat umzusetzen.

<sup>8)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 209. — Die Fertigung geschah „vff sant Niclaus abent [5. XII.] 1487“.

Kleine Rat von Baden Bernhard Wyß zum Schlußler des Tränktürleins<sup>9)</sup>. Schon am 27. November dieses Jahres befindet sich „Bernhart Wiß, pfister“ als Übertreter der gesetzlichen Bestimmungen im Rückfalle und wird mit 2 Pfund Haller gebüßt, wofür er der Stadt einen Bürgen Jos Käser stellt, bei gleicher Gelegenheit aber seinerseits für einen Leidensgenossen namens Hirßkorn als Bürge für 1 Pfund eintritt<sup>10)</sup>. Über des „Bernhart Wissen, des pfisters, huß, in der vorstat gelegen“ erfahren wir bei Gelegenheit der obrigkeitlichen Fertigung eines Gültverkaufes vom 15. Dezember 1488 die weiteren Einzelheiten, daß es „vor zitten des Sendlers“<sup>11)</sup> gewesen und neben den 35  $\beta$  Zins, die Wyß jährlich Rüdger am Bach zahlte und die wohl auf dem Hause versichert waren, mit einem jährlichen Zinse von 30  $\beta$  belastet war, der von der damaligen Inhaberin, einer Frau Anna Amann, Witwe Hans Sulzers, der Jakobs-Bruderschaft der Bäcker als Teil ihrer Versicherung einer der Bruderschaft verkauften Gült angewiesen wurde<sup>12)</sup>. Vierzehn Tage später, am 30. Dezember 1488 vermacht Jos Wiß von Ravensburg seinem Bruder, dem Bäcker Bernhard Wyß, 30 Gulden auf dem Erbteil, das er Jos Wiß von einem Ravensburger Verwandten namens Hans Wyermann<sup>13)</sup> zu erwarten hatte. Die Gegenleistung unseres Bernhard bestand darin, daß er sich verpflichtete, „sinem bruder sinen sun Bartholome“ zwei Jahre bei sich zu haben und ihm das Schreiben und Lesen beizubringen<sup>14)</sup>. Es ist diese Verschreibung der erste Hinweis auf seine schulmeisterlichen Fähigkeiten, die ihm

<sup>9)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 223.

<sup>10)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 225/26: Einung vff dornstag nach Conradi.

<sup>11)</sup> Dieser Sendler ist wohl identisch mit dem Badener Schultheißen Niklaus Sendler, der 1386 XII. 3. zwei Brotbänke und 2½ Mütt Kernengült auf anderthalb weiteren Brotbänken kauft (F. E. Welti: Die Urkunden des Stadtarchivs zu Baden im Aargau (Bern 1896), Bd. I, Nr. 177). Vgl. WBB. p. 281, 464.

<sup>12)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 285: Datum mentag nach Lucye. — Die beiden Zinse von 35  $\beta$  und 30  $\beta$  sind wohl inbegriffen in den 12 Gl. Zins, die schon beim Hauskauf (Beilage I) erwähnt werden.

<sup>13)</sup> Im Archiv der Ravensburger Stadtpfarrei St. Jodok liegen zwei Urkunden, die wohl diesen Hans Wyermann betreffen und in den Württembergischen Archivinventaren (Stuttgart 1912), 2. Heft p. 36, von Gustav Merk folgendermaßen verzeichnet werden:

1493, Okt. 11. (Freitag nach dionysius). Stiftung einer ewigen Messe auf den Altar s. crucis et Mariae Magdalanae bei St. Jos in Ravensburg durch Hans Wyermann, Bürger daselbst. (Orig. Perg. dtsh.)

1493, Okt. 22. Bischöfl. Bestätigung der Hans Wyermannischen Stiftung. (Orig. Perg., lat.)

<sup>14)</sup> Unten Beilage II.

wohl zustatten kamen, als ihn später der Brotneid einiger guter Freunde beruflich aus dem Sattel warf. Vorläufig blieb er indes im Hauptberufe noch Bäcker, bekundete aber seine Anpassungsfähigkeit dadurch, daß auch er ämtlich wurde und es hierin seinen Mitbürgern gleichzutun versuchte. Er läßt sich „vff Johannis Baptista“ 1489, weil sein Schlüsselamt inzwischen abgelaufen, zum „fürschower in der vorstatt“ wählen<sup>15)</sup> und ziemlich zur gleichen Zeit, da scheinbar in Baden die Müller aus der Art geschlagen waren und die Braven spielten, als Bäcker zweimal um 10 und 5  $\beta$  büßen, wofür er seinem in gleicher Sache vorgeladenen Bürgen Claus Metzger die Gefälligkeit erwies, gleichzeitig für dessen Buße von 2 Pfund wieder Bürge zu sein<sup>16)</sup>. Nachdem des Neffen Bartholomaeus zwei Schuljahre zu drei Vierteln herum waren, und zwar allem Anschein nach nicht ohne Erfolg, meldete sich bei Bernhard Wyß ein zweiter Bruder mit demselben Anliegen wie 1488 Jos Wiß. Unter den gleichen Leistungen und Gegenleistungen wurde unserem Bernhard ein neuer Schüler in die Lehre gegeben. Leider wissen wir aber weder den Namen dieses zweiten Bruders, noch den des Neffen<sup>17)</sup>. Die Übereinkunft der beiden Brüder wurde seinerzeit analog derjenigen zwischen Jos und Bernhard formuliert, so daß es der Rat zu Baden unterließ, von dieser Verschreibung in seinem Fertigungsbuch ein genaueres Regest niederzulegen, und lediglich auf den früheren Eintrag als auch für diesen Fall gültig verwies<sup>18)</sup>. Mitten unter Bäckern, die der Stadt Baden laut Rechnungsaufstellung vom 1. Juli 1496 106 Pfund 7  $\beta$  zahlen sollten, findet sich erwähnt „Bernart pfister“ mit einem Pflichtanteil von 3 Pfund<sup>19)</sup>. Im zweiten Halbjahr 1497 erscheint „Bernhartt Wys, pfister“ als Mitglied der „sechtzig man“, d. h. jenes Wahlkollegiums, das einmal im Jahre mit viel Pomp zur Wahl des Schultheißen zusammenberufen wurde, aber sonst nicht die geringsten weiteren Befugnisse hatte<sup>20)</sup>. Aus seinen eigenen Aufzeichnungen

<sup>15)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 300.

<sup>16)</sup> Stadt-A. Baden: 126, p. 301.

<sup>17)</sup> Vgl. indessen unten Anm. 39.

<sup>18)</sup> Unten Beilage III.

<sup>19)</sup> Stadt-A. Baden: 66, p. 44: ... gerechnet Fritag nach Petri vnd Pauli...

<sup>20)</sup> Stadt-A. Baden: 66, p. 32. — Diese Stelle ist es wahrscheinlich, die Barth. Fricker in seine Liste der in der Stadt Baden eingebürgerten Geschlechter hinübergenommen hat und die in dieser Form den Anlaß zu dem falschen Einbürgerungsdatum gegeben hat; vgl. oben Anm. 5. — Aus WBB. p. 346 könnte man den Schluß ziehen, Wyß wäre von 1497 bis 1505 ununterbrochen als Sechziger bezeugt; dem ist aber nicht so; von diesen Halbjahren sind die Listen nur zum kleinsten Teile erhalten.

wissen wir, daß Bernhard Wyß am Schwabenkrieg teilgenommen und 22 Wochen als Wachtmeister und Schreiber beim eidgenössischen Zusatz in Koblenz gelegen hat<sup>21)</sup>. Wyß hat aber auch, soweit dies bei seiner Abwesenheit von Baden ging, diese Truppe verproviantiert. Das Badener Seckelbuch 1499 (erste Jahreshälfte) verzeichnet unter der Rubrik „Diß ist der cost, so man den vnnsern zuo Koboltz vnd Clingnow vßgeben hett“ folgenden Posten über Brotlieferung: „Item 3½ libra Bernhart Wisen vnd Hanns Müllern vmb brot gen Koboltz“<sup>22)</sup>.

Für das Jahr 1501 ist Wyß abermals als Mitglied der Sechszig bezeugt<sup>23)</sup>; dann tritt er uns aber auch im selben Jahre noch bei Anlaß einer zwischen ihm und der Mehrheit der übrigen Badener Berufsgenossen entstandenen Streitigkeit, die in Rats- und Gerichtsprotokollen der Stadt Baden ihren Niederschlag gefunden hat, als einer der beiden Geschwornen über das Bäckerhandwerk entgegen. Im Jahre 1501 gingen die Bäcker von Baden, wahrscheinlich sogar unter dem Einflusse des Bernhard Wyß, von ihrem alten Grundsatz, zehn Brote für 3 β zu verkaufen, ab, und setzten fest, daß erst bei Abnahme von 30 Broten eine Preisermäßigung stattfinden und diese sodann für 9 β abgegeben werden dürften. Um sich nun aber einige gute, viel Brot konsumierende Kunden zu erhalten, blieben gleichwohl heimlicherweise gewisse Bäcker bei den alten Bedingungen über den Eintritt von Preisvergünstigungen. Der Zufall wollte es nun, daß der Bäcker Heini Jos<sup>24)</sup>, weil ihm gerade das Brot ausgegangen, nicht wie sonst die benötigte Anzahl Laibe in die Wirtschaft zum Turm liefern konnte. Es geht daher die Wirtschaftsmagd, die bei ihm vorgesprochen, von Jos arglos zu Bäcker Bernhart Wyß und hat „im brot wellen abkofen, wie iro denn vormal ander pfister geben. Da welt er irs nit gen. Da sprech si: ‚Nun gend mirs doch ander pfister (auch so).‘ Do sprech er, weli die werind vnd als si nu das seiti, redte er: ‚Wenn er das düt, so ist er ein erlos man<sup>25)</sup>.‘ Die Tatsache, daß Bernhard Wyß Heini Josen, den die Sache in erster Linie anging, als ehrlosen Mann qualifizierte, mag diesem hinterbracht worden sein. Die nächste Folge davon war,

<sup>21)</sup> QSRG. I., p. XVI.

<sup>22)</sup> Stadt-A. Baden: 386, IV.

<sup>23)</sup> Stadt-A. Baden: 66, p. 196.

<sup>24)</sup> Vgl. WBB., p. 393.

<sup>25)</sup> Stadt-A. Baden: 126 a, p. 78.

daß Heini Jos unsern Bernhard Wyß auf Verleumdung einklagte „von wegen ettlichs contracts vnd eingung, der sich denn gmeine pfister geeindt nauch zuo kumen, deßhalb Bernhart Wis grett, ob Heini Jos das nit ghalten, sy er ein erlos man etc. vnd aber Heini Jos grett, wie er das selb ir bott ghalten“<sup>26)</sup>. Bernhard Wyß gelingt es, mit Kundenschaft die Unwahrheit dieser Behauptung des Heini Jos und damit die Nichtigkeit der gegen ihn eingereichten Klage auf Verleumdung darzutun, und so wird denn auch am 1. Dezember 1501 in Baden „zû recht erkennt, dz Bernhart Wis lidig erkennt sy vnd Heini Jos vmb 2 lib. kumen“<sup>27)</sup>.

Das Ungeschickte an der ganzen Sache war nun aber das, daß mit diesem Streitfall die Aufmerksamkeit von Schultheiß und Rat zu Baden auf diese eigenmächtige Übereinkunft der Bäcker gelenkt worden war. Die beiden Handwerksgeschworenen Rudolf Büler<sup>28)</sup> und Bernhard Wyß wurden vor den Rat zitiert und mußten hier bei ihren Eiden Auskunft über deren Inhalt geben<sup>29)</sup>. Da nun dieser Kontrakt den Gefallen des Rates nicht hatte finden können, also anzunehmen ist, er sei ungültig erklärt worden, mußte sich ganz selbstverständlich die Scham des mit seiner Klage abgeblitzten und verdonnerten Heini Jos direkt zu Ärger und Erbitterung über Wyß verdichten, wenn er überdachte, daß er durch die Aufhebung des Abkommens so halb und halb Recht bekommen, seiner Buße aber nicht entledigt worden war. Aber auch der Aberwille der Mehrzahl der anderen Bäcker, die durch diese Aufhebung etwelcher Vorteile verlustig gegangen, richtete sich gegen Wyß als den Mann, der mit seiner Erklärung des Heini Jos, des Übertreters der Geheimübereinkunft, als ehrlosen Mann, den scheinbaren Anstoß zur obrigkeitlichen Einmischung in die Sache gegeben und zu allem hinzu das ganze Abkommen, wenn auch unter Zwang, vor Rat dargelegt hatte. Auf getane Klage<sup>30)</sup> wird Bernhard Wyß am 14. Dezember 1501 gegen die ihm deswegen zustoßenden Insinuationen vom Rate geschützt, doch benötigt er wider Erwarten noch am 21. Februar 1502 eine schriftliche Ausfertigung des Dezemberurteils<sup>31)</sup>.

<sup>26)</sup> Stadt-A. Baden: 126 a, p. 77.

<sup>27)</sup> Stadt-A. Baden: 126 a, p. 78 (vff mittwuch post Andree anno 1501).

<sup>28)</sup> Vgl. WBB., p. 51/52.

<sup>29)</sup> Vgl. Beilagen IV und V.

<sup>30)</sup> Unten Beilage IV.

<sup>31)</sup> Unten Beilage V.

Sonderbar mutet uns an, daß zur selben Zeit Heini Jos unserm Bernhard Wyß sein Haus in der Halde um 80 Gulden verkauft<sup>32)</sup>, doch sieht man bald, daß dieser Handel nicht in eitel Minne und Friede zwischen den beiden geschehen sein kann. Die Fertigung vor Gericht am 16. Februar 1502 war als Abschluß einer offenbar schon länger zurückliegenden und publikten Übereinkunft auch von einem Heini Jos nicht mehr zu umgehen. Bernhard Wyß spürte das Widernatürliche an diesem Geschäfte selbst und suchte sich gegen allfällige Ränke des Verkäufers dadurch zu sichern, daß er von demselben Gerichte nun auch noch die schriftliche Garantie haben wollte, daß er an dem ausgemachten Termin, Martini 1502, sein neu erworbenes Haus auch wirklich vom Verkäufer Jos geräumt vorfinde. Das Gericht gab ihm die gewünschte Versicherung in Urkundsform<sup>33)</sup>, doch wurde er ihrer nicht froh.

Die Arbeit der Bäcker von Baden gegen Bernhard Wyß ging weiter. Seit „*ettwa meng jar*“ hatte Bernhard Wyß eine Brotbank inne, die er jährlich mit 6 Vierteln Kernen an die Spend, 2 Vierteln an den Leutpriester und dem Wert von 2 Pfund Hallern der Jakobs-Bruderschaft verzinst. Nun fand die Frau eines jener guten Freunde und Berufsgenossen heraus, daß der Lehensbrief um diese Brotbank den der Jakobs-Bruderschaft zuständigen Zins auf einen Goldgulden, d. h. also auf ein Goldstück von diesem Werte festsetzte und nicht auf dessen Wert in kuranter Münze, nach dem Kurs am Zinstermin in Kleingeld umgewechselt, wie Bernhard Wyß bisher ohne weiteres angenommen hatte, wenn er bis jetzt alljährlich 2 Pfund Haller, d. h. „Münz“ aus seinem Säckel herausgezählt hatte, welche Geldsorte auch heutzutage noch in der Kasse jedes Bäckers reichlicher vertreten ist, als das sogenannte Große. Hätte man damals gerecht sein wollen, wären ebenso gut wie Bernhard Wyß, der in unstatthafter Münze zinste, auch die Bäcker-Bruderschaftsvorgesetzten, welche die unstatthafte Münze seit „*ettwa meng jar*“ für den Goldgulden angenommen hatten, schuldig gewesen. Der ganzen Sachlage entsprechend, drehte man nun aber nur Bernhard Wyß den Strick aus diesem Versehen. Die Bruderschaft brachte die Sache vor ein Bott, und dessen Beschluß war der, sie die ehrenwerten Herren Kollegen vom Beruf und wohl auch der religiösen Bruderschaft „*welten im den banck vmb den zins númen lassen*“. Damit war der

<sup>32)</sup> Unten Beilage VI.

<sup>33)</sup> Unten Beilage VII.

Bäcker Bernhard Wyß recht eigentlich aus der Brotlaube herausgeworfen. Trotzdem Leutpriester und Spendverwalter auch noch Zinsherrn über dieselbe Bank waren, besaßen sie doch keine Mittel, die Bruderschaft in ihrem Beschlusse anzufechten, mochte ihnen auf diese Weise ein noch so genehmer Bankinhaber zum Schaden beider Teile verloren gehen. Da nun aber in Baden ein Bäcker sein Brot nur auf einer der Brotbänke in der Brotlaube feilhalten durfte<sup>34)</sup> und schließlich bei der beschränkten Anzahl dieser Brotbänke<sup>35)</sup> wohl kaum gerade eine andere ledig stand, so war Bernhard Wyß damit in dem einträglicheren Teil seines Bäckerberufes kaltgestellt. „Do er nun das verstünd, das si inn also schupfen welten, gieng er zum R. Scheili<sup>36)</sup> vnd seite im söllichs, geb im damitt den banck vff; wo aber der Suter oder Suterin nit gewesen werend mit ir red, so welte er den banck gern lenger zinst han.“

Den ganzen fatalen Handel brachte Bernhard Wyß am 16. Mai 1502 dem Rate zu Baden zu wissen, jedoch ohne ersichtlichen Erfolg<sup>37)</sup>. Wyß war und blieb mehr oder weniger auf der Strecke, denn auch mit noch so reichlichem Kundenbacken konnte er sich kaum längere Zeit auf dem Damme halten, ganz abgesehen davon, daß die übrigen Bäcker wohl versucht haben, auch diese Kunden von ihm abzubringen. In dieser Zeit muß Bernhard Wyß vom Bäcker zum Schulmeister umgesattelt sein. Unterrichtete er bis jetzt, wie wir gesehen haben, gewissermaßen nur aus Gefälligkeit Kinder der Verwandtschaft, so scheint er jetzt im Hauptamt „Kindlerer“ geworden zu sein. Aus dem kleinen ihm überdies übel wollenden Baden zieht er jedoch weg und versucht sein Glück in Zürich. 1504 finden wir ihn hier als Haupt einer mindestens vierköpfigen Familie. Er ist im Niederdorf wohnhaft und wird durch die Bezeichnung „modist“<sup>38)</sup> als Persönlichkeit gekennzeichnet, die mehr verstand als nur Brot zu backen und zu essen. Sein Sohn Wolfgang, der nachmalige Pfarrer dieses Namens, macht anlässlich des damaligen großen Zürcher Freischießens bei Verwandten

<sup>34)</sup> So bestimmte es die erst kurz vorher, im November 1500 erlassene „pfister ordnung“; vgl. F. E. Welti: Das Stadtrecht von Baden, p. 139, Nr. 87. (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau I., 2 [Aarau 1899]).

<sup>35)</sup> Es waren dies damals deren 13½, vgl. Barth. Fricker: Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden, p. 585.

<sup>36)</sup> Über den Spendmeister Rudolf Scheili vgl. WBB., p. 244; möglicherweise ist er gleichzeitig auch Prokurator des Leutpriesters, daß sich Wyß zur Lehensaufgabe nur an ihn wendet.

<sup>37)</sup> Unten Beilage VIII.

<sup>38)</sup> Vgl. zu der Tätigkeit der Modisten = Lehrer Finsler QSRG. I., p. XVII.



aus Ravensburg, die mindestens in der Zahl von neun Köpfen an-  
gerückt kamen, den Führer in Stadt und auf dem Festplatz, wo er die  
Gäste pflichtschuldigst auch zu der großen Attraktion jenes Festes,  
dem Glückshafen, der offiziellen Festlotterie führte, bei der sich alle  
Neun je ein Los kauften und auch der Cicerone das Seinige, wohl mit  
Ravensburger Münze bezahlt, erhielt<sup>39)</sup>. Das Bürgerrecht von Zürich

<sup>39)</sup> In dem noch erhaltenen Glückshafenrodel, dem Verzeichnis der Leute,  
die in dieser Lotterie setzten, finden sich folgende Glieder des Wyßschen Ver-  
wandtenkreises als Einleger aufgeführt:

1504 uf Fritag nach assumptionis Marie [VIII. 16.]: (Druck p. 147<sup>38)</sup>)

des schülmeisters efrow inn Niderdorf Zürich

187<sup>68-77</sup>

zinstag nach Frene [IX. 3.]:

Jörg Wyß

Margreth, Jörg Wysen husfrow

Elisabeth Bugglin

Wendeli Wyß

Ursel Wyßin

Margreth Bugglin

Jörg Wyß

Wolf Wyß, Zürich

Claus Treger von Raffenspurg

Ann Lößlin von Ravenspurg

} von Raffenspurg

kilwihy [IX. 12.]:

260, 2-11, 33

Bernhart Wiß, modist Zürich in

Niderdorf i n s d z

Bernhart Wiß, modist Zürich in

Niderdorf i n s d w

Barbel Wissin, des modisten frow

Zürich in Niderdorf j n s jud

Wolfgang Wiß, Zürich in Niderdorf E X R Per

Ursula Wissin, des modisten tochter Zürich

in Niderdorf j n n o

Ursula Wissin, des modisten tochter Zürich

in Niderdorf i n s z

Urseli Wiß, des schülmeisters tochter inn

Niderdorf Zürich

419<sup>27/28</sup>

Die Beziehung der Ravensburger Einleger vom 3. September zu Bernhard  
Wyß ist allerdings unsicher, doch möchte ich die Vermutung aussprechen, daß  
wir hier einen, wenn nicht sogar den zweiten Bruder unseres Bernhard vor uns  
haben (vgl. Beilage III), der mit Frau, zwei Schwägerinnen Bugglin und seinen  
Kindern Wendelin, Ursula und Jörg zum Verwandtenbesuch nach Zürich ge-  
gangen. Man könnte allenfalls auch die Personen Nr. 6 und 7 mit den Nummern 2  
und 1 identifizieren, wobei dann die Annahme, Wendelin sei der ehemalige Schüler  
des Bernhard, viel für sich bekäme. Claus Treger und Anna Lößlin mögen Glieder  
verschwägerter Familien sein.

Die merkwürdigen Siglen am Schluß der Einträge vom 12. Sept. vermag ich  
nicht mit Sicherheit aufzulösen; am ehesten ergibt sich noch als Lösung: ins(d).  
= in nomine sancti (domini) folgt Anfangsbuchstabe eines Heiligennamens.

hatte sich Bernhard Wyß noch nicht erworben; er war hier einstweilen nur Hintersäß und immer noch Bürger zu Baden, wo er auch noch im Sommer 1505 als regelrechtes Mitglied des Sechsziger-Wahlkollegiums auftritt<sup>40</sup>). Auf diese Würde scheint Wyß erst im Verlaufe des Spätjahres 1507 verzichtet zu haben, wie aus der Tatsache gefolgert werden darf, daß sein Name erst nachträglich aus der Liste der Sechzig von 1507 gestrichen worden ist<sup>41</sup>). Bernhard Wyß war demnach wohl Ende 1502 oder anfangs 1503 ohne bestimmte Anstellungsaussichten nach Zürich gezogen; denn daß er das Badener Bürgerrecht nicht aufgab, läßt darauf schließen, daß er weder die Bezahlung des Abzuges in Baden, noch die Entrichtung eines Bürgerannahmegeldes in Zürich riskieren durfte, weil dies eben über seine finanziellen Kräfte gegangen wäre. Aus den gleichen Erwägungen heraus darf man auch schließen, daß sich Wyß in Zürich schwerlich als Bäckermeister versucht, noch als Lehrer an irgendeiner jener halböffentlichen Schulen, wie man sie hier in jener Zeit besaß, betätigt haben kann. Aber auch die einzige Möglichkeit für den Nichtbürger, als Geselle seinen gelernten Beruf auszuüben, würde Bernhard Wyß, dem ehemaligen Meister und Handwerksgeschworenen, falls er wirklich zu diesem Ausweg gegriffen hätte, auf die Dauer wohl schwerlich behagt haben.

Das erste Zeugnis seiner Tätigkeit auf Zürcher Boden, das wir noch besitzen, hat denn auch nichts zu tun mit der Backstube, sondern entstammt vielmehr der Schreibstube. Wyß hat von dem uns schon bekannten Verzeichnis der Einleger in den Glückshafen von 1504 zwei, vielleicht sogar drei Rödel ins Reine geschrieben<sup>42</sup>). Der Verdienst, den ihm dieses nicht zünftige Gewerbe eines Stuhlschreibers, verbunden mit dem eines Lehrers in Musik und Mathematik einbrachte, darf nicht allzu hoch angeschlagen werden. Einmal wissen wir, daß Wyß von seiner Badener Bäckerszeit her bis in die Zeit von 1510 noch 3 Pfund Korngeld an die Stadt Baden schuldete<sup>43</sup>). Dann aber war es auch

---

<sup>40</sup>) Stadt-A. Baden: 66, p. 364: „vff Johannis paptiste“.

<sup>41</sup>) Stadt-A. Baden: 66, p. 391: „vff Johannis paptiste“.

<sup>42</sup>) Rödel XXIX: schriber Wis in Niderdorf hat dis abschriben und gab ich im 10 β („sehr flüchtige Schrift“); XXX („von der Hand des Abschreibers Wyß, der den Rodel XXIX abgeschrieben hat“) und XXXI („Handschrift kann von Wyß oder Sprüngli herrühren“). Glückshafenrodel (Druck) p. 491, 504, 519 und Anmerkungen.

<sup>43</sup>) Stadt-A. Baden: 106, p. 12, auch in 107 mit Zahlungsvermerk: dt.

nicht der Vater Bernhard, der dem Sohne Wolfgang Wyß, dem späteren Kaplan der St. Katharinen-Pfründe zu Baden und nachmaligen Pfarrer zu Fislisbach, das benötigte Geld „vff dz studium gen Köln“ geben konnte, sondern es hat des Studenten Schwager Peter zu Luzern, in dem wir den Mann der Ursula Wyß zu erkennen haben, hiefür 46 Gulden vorgeschossen<sup>44)</sup>. Und an den Gedanken, das Zürcher Bürgerrecht, dessen Besitz Bernhard Wyß von Anfang an doch nicht vollständig gleichgültig sein konnte, solange es einige dem Hintersässen verwehrte gewerbliche Vorteile in sich schloß, zu erwerben, durfte unser Mann auch erst nach zehnjährigem Aufenthalte in Zürich herantreten, als sich ihm, dem Fünfzigjährigen, die günstige Gelegenheit bot, dasselbe statt durch Kauf sozusagen umsonst erhalten zu können. In Fortführung einer alten Tradition, die die Stadt Zürich schon 1468 vor dem Waldshuterkrieg, 1499 im Schwabenkrieg nachweisbar angewandt hat, nahm sie nun auch 1513 beim bevorstehenden Zuge ins Hochburgund Männer, die um den Preis der Verleihung des Bürgerrechtes nach dem Kriegsende mitziehen wollten, zu Freiwilligen an<sup>45)</sup>. Wyß durfte den Zug nach Dijon trotz seiner augenscheinlichen Beschränktheit an Subsistenzmitteln um so eher wagen, als er der Hoffnung sein konnte, dank seiner Kenntnisse des Schreibens, „der zifferrechnung“ und der „regulen de tri ze computiren“, hie und da während des Zuges etwas verdienen zu können; ferner auch deswegen, weil sich im Felde der Unterschied zwischen denjenigen Leuten, die um Sold und denen, die wie er auf eigene Verpflegungskosten um das später zu schenkende Bürgerrecht ausgezogen, nicht immer, vorab in Verpflegungsfragen nicht strenge durchgeführt werden konnte. Bekanntlich ist Bernhard Wyß nach seiner gesunden Heimkehr aus dem Dijonerzug am 10. November 1513 mit dem Zürcher Bürgerrecht wirklich beschenkt worden<sup>46)</sup>, so daß nun er, der noch um 1510 von Baden aus zur Entrichtung des auch auf auswärtigen Bürgern lastenden Reisgeldes von 1 Pfund angehalten wurde<sup>47)</sup>, Doppelbürger von Baden und Zürich war, wie

---

<sup>44)</sup> StAZ.: G. I. 72, f. 2.

<sup>45)</sup> „Har inn stannd geschriben die, so mit der statt panner vmb dz burgerrecht in dz Hochburgund ziechent anno etc. (15)13“ (Rodel von 95 Mann in StAZ.: A 30.2). An zweiter Stelle wird erwähnt: Bernhart Wiss, kindlerer.

<sup>46)</sup> QSRG. I., p. XVI.

<sup>47)</sup> Stadt-A. Baden: 106 p. 15, auch in 107.

er es in seiner Chronik von sich und seinem Sohne Wolfgang aussagt<sup>48)</sup>.

1528 hat Bernhard Wyß Anstrengungen gemacht, Spitalschreiber zu werden<sup>49)</sup>, ob mit Erfolg, bleibt fraglich, auch wenn wir jetzt unter den Spitalurkunden zwei Pergamentbriefe vom 1. Mai 1530 und 29. Januar 1531 nachweisen können, die von ihm geschrieben und unterzeichnet sind<sup>50)</sup>.

Bekanntlich ist Wyß in der Schlacht von Kappel gefallen. Eine Folge der Niederlage der Evangelischen waren auch die Verhältnisse, die seinen Sohn Wolfgang Wyß zwangen, 1532 seine Pfarrei Fislisbach zu verlassen und ins Elternhaus zurückzukehren. Er kam in Zürich am 20. November 1532 „vmb die 2“ an<sup>51)</sup>. Hier widmete er sich nun in erster Linie der Bestellung des Nachlasses seines Vaters. Von der Hand Wolfgangs besitzen wir noch die obere Hälfte eines Papierblättchens, auf dem er damals den entbehrlichen und auf die Gant zu schlagenden Hausrat des Seligen sowie die Verwendung des Erlöses zur Bezahlung von dessen Schulden vermerkte<sup>52)</sup>. Dieses fragmentierte Inventar beansprucht deswegen etwelche Beachtung, weil wir einzig hier noch in zwei verzeichneten Jägerhörnern einen weiteren Beleg für Bernhard Wyßens Tätigkeit als „modist in stimmen“ finden. Es ist also die ehrliche Verwunderung eines Praktikus im Spielen von Blasinstrumenten, was Wyß zu Eingang seiner Chronik in Worten über Zwinglis Beherrschung der verschiedensten Musikinstrumente niedergeschrieben hat<sup>53)</sup>.

Die Nachlaßbestellung der Jahre 1532 und 1533 gibt uns auch weitere willkommene Einblicke in den Familienstand von Bernhard Wyß. 1504 zählte er zu den Seinen eine Frau Barbara unbekanntes Geschlechts und zwei Kinder Wolfgang und Ursula<sup>54)</sup>. An der Hinterlassenschaft beteiligt erscheinen jetzt neben der Witwe die Geschwister Wolfgang, Ursula, bekanntlich verheiratet an Peter N. zu Luzern<sup>55)</sup> und Margret. Eine Tochter, bzw. Schwester Verena wird bei diesem

---

<sup>48)</sup> QSRG. I., p. 136, 8—9.

<sup>49)</sup> QSRG. I., p. XVIII.

<sup>50)</sup> StAZ.: C II 18 (Urkunden des Spitals) Nr. 1091 und 1093.

<sup>51)</sup> StAZ.: G I 72 (Tagebuch des Wolfgang Wyß), f. 1.

<sup>52)</sup> Unten Beilage IX. — Weitere Hausratstücke siehe Anm. 63.

<sup>53)</sup> QSRG. I., p. 4—7.

<sup>54)</sup> Vgl. oben Anm. 39.

<sup>55)</sup> Vgl. oben S. 204 und Beilage X.

Anlasse, überhaupt im ganzen Tagebuche Wolfgangs nie genannt<sup>56</sup>). Die Witwe Wyß, 1534 II. 26. noch am Leben, ist „am frytag vor der alten vasnacht (3. III.) im 1536“ tot, an welchem Tage Wolfgang Wyß seiner Schwester Margret in Basel „der mütter sälgen schuben“ zuschickt<sup>57</sup>).

1504 war Bernhard Wyß Besitzer eines Hauses im Niederdorf<sup>58</sup>). Bei seinem Tode muß er aber ein solches an der Schlegelgasse (der heutigen Ankengasse) besessen haben, denn hierhin kehrt Wolfgang von Fislisbach zu seinen Angehörigen zurück, und auf diesem von ihm übernommenen Hause hatte Bernhard selig seiner Tochter Margret den ihr abentlehnten mütterlichen Erbteil von 11 Gulden versichert, eine Belastung, die Wolfgang als Rechtsnachfolger Bernhards im Besitztum des Hauses auch anerkennt<sup>59</sup>). Auf demselben Hause, das 1541 erstmals als „zur Saltzschiben“ genannt erscheint<sup>60</sup>), standen 6 Gulden Zins, die dem „Gröbel zû Rappenschwil“ gehörten<sup>61</sup>). Als

<sup>56</sup>) Eine solche erwähnt Georg Finsler in QSRG. I., p. XVIII/XIX, ohne aber seine Quelle anzugeben. Wahrscheinlich lag ihm vor der folgende Eintrag im ältesten Taufbuche des Großmünsters des Jahres 1526 (nach Johannis Baptistae): (Vater) Bernhart Wyß (tauft) Verena, (Paten sind) Rudolf Rey (und) Verena Stülmacherin. Es ist nun aber darauf hinzuweisen, daß unser Bernhard Wyß zu jener Zeit nicht der einzige Träger dieser Namen gewesen ist. Es gab in Zürich einen Schuhmacher Bernhard Wyß schon bevor unser Bernhard hierher gekommen war; dieser Schuhmacher überlebte auch den Schulmeister um einige Jahre, wird er doch 1536 oder 1542 wegen Reislaufens auf die Liste der Fehlbaren gesetzt (StAZ.: A. 166, 2). Wahrscheinlich auf diesen bezieht sich das Vorkommen vom Jahre 1500, das C. Keller-Escher in seiner Geschichte der Familie Rahn (Zürich 1914), S. 23 zu Unrecht mit dem Chronisten Bernhard Wyß in Zusammenhang gebracht hat. Ein dritter Bernhart Wiß ist dann noch bezeugt durch den Glückshafenrodel von 1504, wo ein solcher zusammen mit einer Freny, einem Heini und Rudy Wiß von Erdbrust (Wollishofen) als Einleger erscheint (p. 377, 1—4). Die Ehe eines Bernhart Wyß mit Margret Lutz verzeichnet das Tauf- und Ehenbuch des Großmünsters zum 20. XII. 1528.

<sup>57</sup>) StAZ.: G I 72, f. 6 v, 5 v. — Margret ging am 13. III 1535 nach Basel (ebd.).

<sup>58</sup>) Außer den in den Anmerkungen 39 und 42 gegebenen Belegen vgl. auch Glückshafenrodel 507, 1—7: Rüttschmann Rüdy, Cläwi Júris sun, in des modisten hus Zürich in Niderdorff.

Rüttschmann Rüdy, Cläwi Júris sälgen sun von Schlingenn, der knaben brüder inn der hauffpüntten, in Bernhart Wissenn hus Zürich in Niderhoff [!]. — Für die bereitwillige Überlassung der Aushängebogen des gegenwärtig im Druck befindlichen Glückshafenrodels sei sowohl dem Bearbeiter Prof. Dr. Friedr. Hegi als auch dem Staatsarchiv Zürich an dieser Stelle gedankt.

<sup>59</sup>) Unten Beilage X.

<sup>60</sup>) StAZ.: G I 72, f. 25 v. — Sofern dem Hause der Name durch alle Jahrhunderte geblieben ist, handelt es sich um das Haus Ankengasse 10.

<sup>61</sup>) StAZ.: G. I. 72, f. 6 v, 11, 14, 27, 31 (Zahlungsvermerke).

Wolfgang Wyß an Weihnacht 1534 vom Stifte für die Versehung der Pfarrei Dällikon bestimmt, am 30. Dezember vom Rate in diesem Amte bestätigt und am 3. Januar 1535 in Dällikon eingesetzt wurde<sup>62)</sup>, vermietete er die von ihm bisher eingenommene Wohnung, wobei die Küche teilweise noch mit dem Inventar des Bernhard ausgestattet blieb, an den Predikanten Hans Buchmann von Wängi (Thurgau), der schon am 29. Januar einzog<sup>63)</sup>, aber bereits am 14. November trat „ein anderer vsem Turgow“ an seine Stelle<sup>64)</sup>. Von den drei Wohnungen, wohl identisch mit Böden, kam 1536 die mittlere, in der sich „die schülstuben“, also offenbar das Lokal befand, in dem Bernhard Wyß seinerzeit Privatunterricht erteilte, auf Weihnacht an einen Bartli Hug<sup>65)</sup>. Nachfolger dieses Hug wurde dann 1542 ein mit Namen nicht bekannter Schulmeister, so daß Haus und Wohnung ihrer Bestimmung wieder zurückgegeben ward. „Item ich han gelichen dem schulmeister dz mitlisch gmach vmb 8 lib. ein jar vnd ist drin zogen in der fronfasten wienacht vnd hat mir 1 gulden gen am ersten tag Mertzen des 43 jars ...“<sup>66)</sup>. Bis zum Jahre 1551, da die Aufzeichnungen über den Eingang der verschiedenen Hauszinse abrechnen, erscheint nun ständig „der schülmeister im mitlisten gmach zur saltzschiben“<sup>67)</sup>.

Die Einträge, die nach dem Tode Wolfgangs seine Söhne Heinrich und Felix noch in des Vaters Tagebuch gemacht haben, enthalten sozusagen nichts, was auf ihren Großvater Bezug hat. Einzig eine Stelle<sup>68)</sup> — sie stammt dem Schriftcharakter nach eher vom nachmaligen Bäcker als vom Pfarrer — ist von etwelchem Interesse für uns. 1557 hat der Sohn beiläufig einmal notiert, wohin er einige der ihm offenbar von Vaters Seite her zugefallenen Bücher ausgeliehen hat: „Item ich han vßglichen etliche bücher: dem Wangner min Horatium

<sup>62)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 12.

<sup>63)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 12v, 13. „Han im ouch glichen mins vatters selgen hâl, hackmesser, almârgen, saltzfas, mit dem (geding), wen ichs wil verkouffen, selbs bruchen, mag ichs nenn vnd ein hang ysen; wen er hin vs zücht, sol er mir ein andren zins man stellen etc. tisch, hackbanck.“ — Über Hans Buchmann vgl. G. Sulzberger: Biographisches Verzeichnis der Geistlichen ... des Kantons Thurgau (Frauenfeld 1863), p. 67.

<sup>64)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 13.

<sup>65)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 15, 6.

<sup>66)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 28v.

<sup>67)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 31v, 32v, 33v, 35, 38v, 40, 44, 48v, 50v, 54, 55.

<sup>68)</sup> StAZ.: G I. 72, f. 62. — Die eingeklammerten Partien sind im Original gestrichen und bezeichnen wohl restituierte Stücke. — Eine inhaltlich übereinstimmende, aber kürzer gehaltene Fassung dieses Verzeichnisses steht auch f. 62v.

[vnd die Croneg] vnd dem Felix Müller min heibreisch gramatik vnnnd han gelichen dem Giße auch eins [vnd dem Alexis auch ein disputaz vnd sust eins] — [Vnd han ouch gelichen dem Rosenstoch min Muscatum] 1557.“ Ob uns hier unter anderm eine der chronikalischen Arbeiten Bernhard Wyß' erstmals genannt wird?

Beilagen:

I.

1487, November 12. [Baden].

Ing[rossatum est].

Petter Fricker vnd sin husfrow hand Bernharten Wissen, dem pfister gevertiget ir huß vnd hoffstatt darhind in der vorstat glegen, stost vor an den bach, hinden an ir schür vnd garten vnd nebet halb an den weg, so gen Bremgarten gat vnd gab [!] ab dem huß 3 libra ewigs geltz vnd ab der hoffstatt  $\frac{1}{2}$  müt kernen an sant Kathrinen pfund, der kernen beschochen vnd 12 gl. Testus [!]: Nesselhuff, Mesner, Wissembach, Swerter, Zobrist, Sultzer, Schiri, Grulich, Schnider, C. Fry, Puren, Petterhans, Müller. Datum vff mentag nach Martini (14)87. beide sigel.

Original verloren.

Gleichzeitiger Registereintrag: Stadt-A. Baden: 126, p. 208.

Darnach hier.

II.

1488, Dezember 30. [Baden].

(Vor) R(at).

Ing(rossatum est).

Jos Wiß von Rauenspurg hat Bernharten Wissen, dem pfister, sinem bruder verschafft vnd vermacht 30 gulden vff dem erb, so er von Hannsen Wyermann, ouch zu Rafenspurg wartent ist, also vnd mit dem vnderscheid, ob er den selben Wyerman vberlept vnd inn erb, oder ob er abgange vnd sine verlassne kind denselben Wyerman erbtent, dz dann er oder die selben kind dem uermelten Bernharten Wissen sölich 30 gulden von dem selben erb vsrichten vnd geben söllen. Dagegen sol Bernhart dem vermellten sinem bruder sinen sun Bartholome, zwey jar bi im haben, schriben vnd lesen leren, vnder- vnd vbergeben vnd in allen sachen dz best tun, in masen dz es dem knaben nutzlich vnd im erlich sye vngeuarlich. Datum zinstag nach der kindli tag anno etc. lxxxviii<sup>1)</sup>. Testus [!] Hünemberg, Bind, Vischer, Meßner, Wissenbach, Schoili, Swertter, Käser, Zobrist, Tuttwil, Sträler.

Original verloren.

Gleichzeitiger Registereintrag: Stadt-A. Baden: 126, p. 286, darnach hier.

III.

1490, Juli 5. [Baden].

Vor Rat.

Bernhart Wiß, pfister hat eins briefs begert, als in sin bruder ouch 30 gulden verschafft vff dem erb etc. glicherwise wie der ander brüder etc. Datum vff mentag nach Vlrici. Testus [!] all rät.

Ing[rossatum est].

Original verloren.

Gleichzeitiger Registereintrag: Stadt-A. Baden: 126, p. 316, darnach hier.

<sup>1)</sup> Weihnachtsstil!

IV.

1501, zweites Halbjahr, ohne näheres Datum.

Bernhart Wis hett clagt, wie im die pfister vor eim offnen rechten in den eid grett hetten, so er vnd Büler vor eim schultheisen vnd raut habend müsen sagen von wegen der bundtnuß vnd einigung, so si mit ein andern gmachtt.

Stadt-A. Baden: 66, p. 204.

V.

1501, Dezember 14. (Tag der Verhandlung).

1502, Februar 21. [Baden].

die illo (sc. vff mentag post reminiscere anno XV<sup>o</sup> secundo).

Ich Nicolaus Grūnentzwi ... offnott genanter Bernhartt Wis wie er vnd R. Büler zuo geschwornen vber ir hantwerck von eim schultheisen vnd raut geordnett, deß halb si ettwas vnder inn angsehen, so ein schultheis vnd raut furkumen vnd in irem gfallen nitt gwesen, darvmb si si als ir geschwornen beschickt vnd si by iren geschwornen eiden gfrägt wie vnd was si da gmacht hetten, deß si nun gstendig vnd inn geoffnet, was si ir ordnung vnd ansehen irs hantwerchs halb an gesehen hetten; nun were der merteil pfister sins hantwerchs namlich Hanns Suter, der alt, Jacob Ris, Hanns Wättinger, R. Meyer, Andres Wis, Bartlime Ysler, Bernhart Fry, Hanns Beringer, Thoman Willi, Hanns Meris vnd Heini Jos mit im der sach halb in ein recht kumen vnd vnder anderm im in sin eid grett, das er nun nit möchte erliden, denn er eim schultheisen vnd raut das, so sin er vnd eid wist vnd er erfragt, eroffnet hett; bgert vnd trüwt die gedauchten sins mitthantwerchs söllten im siner eren deß halb innhalt eins schultheißen vnd rautz erkantniß wandel dün. Antwurten gedauchten pfisteren, nauch dem vnd si deß handels halb gestrafft sy nit minder, si haben Bernhart Wisen darvmb in recht gnunen vnd vermeinend, er sy der so si hinder sölichen handel braucht, dar vmb er sich vor eim schultheisen vnd raut begeben vnd si betten inn zuo sträffen fur si; das si im aber damit vnd in das so er eim schultheisen vnd raut geschworn grett haben si nitt. Also nauch clag, antwurtred vnd wider red nit not zuo melden ist zuo recht erteiltt: Sid vnd ein schultheis vnd raut inn sins eids vnd eren er mant inn von gedauchtem handel zuo sagen, das er denn don vnd die pfister inn dar vmb wider sin eid anglangt, das si denn gmeinlich vnd ieder besonder ein eid zuo gott vnd den helgen schweren das si nüntt von gedächtem Bernhartten Wißen wissend denn alle er vnd gütz vnd als dasselb wie recht ist vollfertiggt, sind si deßhalb von eim schultheisen vnd raut iettlicher besonder vmb 2 lib. h. gesträfft worden. Diser vrtell

Actum Zinstag post Lucie A<sup>o</sup> XV primo.

Original verloren.

Gleichzeitiger Registereintrag: Stadt-A. Baden: 126a, p. 86, darnach hier.

VI.

1502, Februar 16. [Baden].

Vff mittwoch post inuocavit anno 1502.

Die illo hett Heini Jos Bernhartten Wisten [!] sin hus in der halden zuo köffen geben; gant vorab 1 gl. den Brunernn vnd 1 lib. wachs vnnsere frowen vnd ist der köff beschehen vmb 80 gl. in gold. Siglend beide sigell.

Original verloren.

Gleichzeitiger Registereintrag: Stadt-A. Baden: 126a, p. 83, darnach hier.



VII.

1502, Februar 21. [Baden].

Die illo (sc. vff mentag post reminiscere anno XV<sup>c</sup> secundo) hett Bernhart Wis ein vrkund bgertt von wegen Heini Josen; des vrtel ist im das hus bis Martini ledig zmachen oder wo das nit gschech, wirt bschehen, was recht ist.

Original verloren.

Gleichzeitiger Registereintrag: Stadt-A. Baden: 126a, p. 87, darnach hier.

VIII.

1502, Mai 16.

Von wegen eins bancks in der brotloben antreffend die spend vnd den Suter vnd Suterin hett Bernhart Wis mit recht gseit, wie er den selben banck etwa meng iar gehept vnd da von zins geben 6 fiertel kernen der spend, 2 fiertel dem lipriester vnd 2 lib. h. Sant Jacobs brüderschafft. Also redte die Suterin vff ein maul, die pfleger hettend der brüderschafft nit wol hus, denn si nemend von im 2 lib. h. vnd wiste aber der brieff 1 gl. in gold, si welten den banck gern vmb den gl. geltz han. Darnauch hetten si ein bott von stund wegen vnd welten im den banck vmb den zins númen lassen. Do sprech der Suter vnd si: „Ist er vch so veil, so wil ich vch 40 bare lib. h. darvmb geben.“ Do er nun das verstünd, das si inn also schupfen welten, gieng er zum R. Scheili vnd seite im sólich; geb im damitt den banck vff; wo aber der Suter oder Suterin nit gewesen werend mit ir red, so welte er den banck gern lenger zinst han. Das sólich sin sag ein warheit, hett er des ein eid zum helgen geschworn vff mentag post Seruacy.

Stadt-A. Baden: 66, p. 265.

IX.

1532.

EB ist nach zeuerkouffen vff der gant  
zü Zürich.

- 1 3 quartligi kanten
- 1 senff kentli
- 2 blatten
- 1 liechtstock mit 2 rören vnd 1 gebrochner
- 1 kás napf mit 2 jáger hörner
- 1 wasser kessi mit sampt dem lid (Deckel)
- 1 cüsch lachen (Kissenanzug)
- 1 alti tecki
- 1 cüsch (Kissen)
- 1 trog
- 1 standen
- 1 surtei[g] ....

Glöst vmb blunder 20 lib.

Item ich han bezalt von verkoufftem güt  
des vatters sáligen

- schúmacher 3 lib. 17 β
- kürsiner 1 lib.
- dem pfister 1 lib. 5 β
- bermetter 2 lib. 14 β (Pergamentmacher)
- Röchlin 14 β
- Schodellerin 3 lib. 4 β

StAZ: G I. 72, beigelegte obere Hälfte eines abgerissenen Blattes.

X.

1532.

Item ich Wolfgang Wyß, der zü Vislispach wz, han mit nemung miner mütter vnd sampt dem hus, ist min vatter sälig sim kind Margret schuldig 11 gl., die er im ab entlechnet hat, sin mütterlich erb, das ich sol gen, so mir dz hus blipt nach machung vnd geding miner schwester Vrsel ze Lucern in by wäsen meister Hüber, des pfisters, des langen Schmidtz, Bübli Aberlis vnd des Zettters Kalt; ouch im ein betstat mit sampt siner ghört, 2 lilachen, 1 wasser kessi, ein haffen, 3 bletli, 1 pfannen vnd dz vnder dem bett stat.

StAZ.: G I 72, f.5v.

Zollikon.

Diethelm Fretz.

**Johannes Fries der Ältere, Petrus Dasypodius und Aegidius Tschudi,  
drei musikfreundliche Humanisten.**

Johannes Fries der Ältere stand als gelehrter Anhänger der Reformation und des Humanismus in hohem Ansehen. Abgesehen von seinen philologischen und theologischen Arbeiten hat er sich aber auch, in seiner Eigenschaft als Professor an dem durch Bullinger geleiteten Carolinum, als Gesangspädagoge verdient gemacht. Hatte ihn doch schon während seiner Schülerzeit Zwingli mit aus dem Grunde geschätzt, weil er eine gute Singstimme besaß<sup>1)</sup>. Als Lehrer gab er nun selbst heraus eine Synopsis Isagoges Musicae per Joannem Frisium Tigurinum, in studiosorum adolescentium Gymnasii Tigurini gratiam adornatae; ferner buchförmig deren Inhalt, vermehrt durch einen Anhang von Horazischen Oden in vierstimmigem Satz, wobei die verschiedenen Metren rhythmisch genau beibehalten waren. Nur die Hauptstimme des Tenors liegt uns freilich in dem Exemplar der Zentralbibliothek Zürich vor<sup>2)</sup>. Allein, daß es sich um einen nicht bloß einstimmigen Chorgesang handelt, beweist neben einer Stelle im Vorwort namentlich folgende Tatsache: Fries hat sich dem Usus der humanistischen Kreise auch hier angeschlossen. Die feststehenden Melodien sind identisch mit den durch Tritonius, Senfl und Hofhaimer in ihren mehrstimmigen analogen Sätzen verwerteten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Aus des Reformators Nachlaß ging in den Besitz von Hans Fries „ein zypressinen Zingg“ über (laut gütiger Mitteilung an den Verfasser durch Herrn Corrodi-Sulzer — nach B. VI 334 der im Zürcher Staatsarchiv aufbewahrten Schirmbücher).

<sup>2)</sup> Es führt den Titel: Brevis Musicae Isagoge Joanne Frisio Tigurino authore.

<sup>3)</sup> Vgl. Rochus von Liliencron, Die Horazischen Metren in deutschen Kompositionen des 16. Jahrhunderts. (Vierteljahrsschrift für Musikwissenschaft III, 1887, S. 26ff.)